



18. Jahrgang

Kirchberger Nachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Kirchberg



Mittwoch

28. Februar 2007

7. Spritzenhausfest in Burkersdorf am 21.04.2007 mit der Gruppe „COME BACK!“ ehemals Stangengrüner Lausbu'm



Kindernachmittag 14.00 bis 17.00 Uhr

Kartenvorverkauf: Blumenhof Stelzer, Kirchberg, Schneeberger Str. 47, Tel. 037602/64584

Vorverkauf: 7,00 Euro

Einlass: 18.30 Uhr

Abendkasse: 7,50 Euro

Beginn: 20.00 Uhr

Es laden ein: Feuerwehr & Feuerwehrverein



Weitere Termine aus dem Veranstaltungskalender der Stadt Kirchberg im Monat April

- 21.04.:** **Konzert zum 60. Geburtstag der Erzgebirgsgruppe Rödelbachtal Kirchberg**
im Gasthof Giegegrün in Hartmannsdorf, OT Giegegrün; Veranstalter: Erzgebirgsgruppe Rödelbachtal Kirchberg
(nähere Informationen in der kommenden Ausgabe der Kirchberger Nachrichten)
- 30.04.:** **Höhenfeuer in Burkersdorf/Staudenhäuser**
Veranstalter: Kleintierzüchterverein S 624 Bkdf.

Ein frohes Osterfest

wünscht Ihnen, Ihren Familien
sowie allen Freunden und Gästen
unserer Stadt - auch im Namen des
Stadtrates und der Stadtverwaltung



Ihr Bürgermeister
Wolfgang Becher

Der Bürgermeister gratuliert:

- Zum 70. Geburtstag:**
Frau Irmgard Viehweger am 06. April in Cunersdorf
- Zum 75. Geburtstag:**
Frau Irmgard Colditz am 28. März in Kirchberg
Frau Ursula Merkel am 01. April in Kirchberg
- Zum 80. Geburtstag:**
Herrn Gerhard Meier am 28. März in Leutersbach
Frau Ingeborg Modes am 28. März in Kirchberg
Herrn Günther Meyer am 09. April in Stangengrün
Herrn Heinz Freitag am 10. April in Leutersbach
- Zum 85. Geburtstag:**
Frau Irmgard Günther am 30. März in Kirchberg
Frau Ilse Singer am 01. April in Kirchberg
Frau Margarethe Dittrich am 04. April in Kirchberg
- Zum 92. Geburtstag:**
Herrn Walter Vogel am 01. April in Kirchberg



Amtliche Bekanntmachungen

Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 28.02.2007

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 27.02.2007 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und Artikel 1 § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) in der jeweils gültigen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg)

(1) Die Stadtfeuerwehr Kirchberg ist eine Einrichtung der Stadt Kirchberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Burkersdorf
- Cunersdorf
- Kirchberg
- Leutersbach
- Saupersdorf
- Stangengrün
- Wolfersgrün

(2) Die Stadtfeuerwehr Kirchberg führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchberg“. Ortsfeuerwehren führen den Ortsnamen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren

- Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können und
- Alters- und Ehrenabteilungen.

(4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr Kirchberg obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr Kirchberg

(1) Die Stadtfeuerwehr Kirchberg hat die Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter können die Stadtfeuerwehr Kirchberg zu Hilfeleistungen für die Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG können die Ortsfeuerwehren freiwillige Aufgaben, insbesondere Hilfs- und Sachleistungen, mit Zustimmung des Stadtwehrleiters oder auf Weisung des Bürgermeisters bzw. seines Beauftragten übernehmen, wie

- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist,
- bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen bzw. Schadenslagen Hilfe zu leisten,



- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
 - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt durchzuführen.
- (4) Die erbrachten Pflicht- und freiwilligen Aufgaben sind kosten- und gebührenpflichtig gemäß gesonderter Satzung.

§ 3

Aufnahme in die Stadtfeuerwehr Kirchberg

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Stadtfeuerwehr Kirchberg sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt Kirchberg wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Es kann eine Probezeit von max. 1 Jahr festgelegt werden. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Ortsfeuerwehren erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Dienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg:

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Stadtfeuerwehr Kirchberg entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr Kirchberg für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich bzw. nicht mehr zumutbar ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses, aus der Stadtfeuerwehr Kirchberg ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfwehrausschusses und des Stadtwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr Kirchberg, den letzten Dienstgrad, die zuletzt ausgeübte Funktion sowie des Grundes des Ausscheidens erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg

(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seinen Stellvertreter und die anderen Mitglieder des Stadtfwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt Kirchberg hat nach Maßgabe des § 61 Abs.1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Stadt Kirchberg festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Kirchberg Sachschäden, die Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, dabei sind jährlich mindestens 12 Dienste der laufenden Ausbildung zu besuchen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehren gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten und

Kirchberger Nachrichten

Herausgeber:
 Druck und Verlag:
 Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 Erscheinungsweise:

Stadt Kirchberg und Secundo-Verlag GmbH, 08496 Neumark/Sachsen
 Secundo-Verlag, Auenstr. 3, 08496 Neumark, Tel. 037600/3675, Fax 037600/3676
 Bürgermeister der Stadt Kirchberg, Wolfgang Becher
 Das Redaktionskollegium - Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg,
 Tel. 037602/83100 oder 83118, Fax 037602/83299, eMail: Stadt@Kirchberg.de; Internet: www.Kirchberg.de
 Peter Geiger, Geschäftsführer des Secundo-Verlag GmbH
 Vierzehntägig, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte



- die ihnen anvertrauten Gebäude, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr Kirchberg schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse wählen die Jugendfeuerwehrwart und der Stadtfeuerwehrausschuss den Stadtjugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend der Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Für den Stadtjugendfeuerwehrwart gelten die Festlegungen entsprechend.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilungen

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilungen gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr Kirchberg für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Stadtfeuerwehr Kirchberg

Organe der Stadtfeuerwehr Kirchberg sind:

- Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Kirchberg / Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschüsse und
- Stadtwehrleitung/Ortswehrleitungen

§ 10

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Kirchberg durchzuführen. Jede Ortsfeuerwehr entsendet 5 Kameradinnen / Kameraden zur Hauptversammlung. Die Ortswehrleiter nehmen von Amts wegen teil.

(2) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr Kirchberg, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 10 Absatz 1 zu Entsendenden anwesend sind. Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der aktiven Wehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(6) Für die Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11

Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt Kirchberg für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern sowie je einem/r von den Ortsfeuerwehren in den Hauptversammlungen gewählten Kameraden/-in. Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen ist jeweils ein Gesamtbeauftragter aller Ortsfeuerwehren für den Stadtfeuerwehrausschuss zu wählen. Die Gewählten besitzen Stimmrecht.

Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.



Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu 6 weiteren von den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

(8) Die geheime Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Stadtwehrleitung

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Stadtwehrleitung wird von den aktiven Mitgliedern der Stadtfeuerwehr Kirchberg in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr Kirchberg aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister.

(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr Kirchberg beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu koordinieren,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr Kirchberg hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und

- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben, insbesondere des Brandschutzes, übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg bestellt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg verantwortlich.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.



(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.

(4) Wahlen sind nur dann gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten teilgenommen hat.

(5) Die Wahl des Stadtwehrlleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Stadtwehrlleitung ein.

(10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 16

Ehrungen, Auszeichnungen

(1) Auf Beschluss der Ortswehrlleitungen erhalten für langjähriges, verdienstvolles Wirken in den Ortsfeuerwehren die Kameradinnen und Kameraden der aktiven Abteilungen und der Altersabteilungen das Feuerwehrehrenkreuz der Stadt Kirchberg in fünf Stufen verliehen:

- 10 Jahre Mitgliedschaft in Bronze
- 20 Jahre Mitgliedschaft in Silber
- 30 Jahre Mitgliedschaft in Gold
- 40 Jahre Mitgliedschaft in Gold mit der Inschrift „40“
- 50 Jahre Mitgliedschaft in Gold mit der Inschrift „50“

Für 60-jährige Mitgliedschaft wird den Kameradinnen und Kameraden ein Ehrengeschenk des Bürgermeisters der Stadt Kirchberg überreicht. Die Mitgliedschaft zur Feuerwehr beginnt mit dem Eintritt in die aktive Abteilung. Die Zustimmung des Stadtwehrlleiters ist erforderlich.

(2) Mit den Ehrungen gemäß Abs. 1 sind folgende finanzielle Zuwendungen verbunden:

- 10 Jahre Mitgliedschaft = 50,00 Euro
- 20 Jahre Mitgliedschaft = 100,00 Euro
- 30 Jahre Mitgliedschaft = 150,00 Euro
- 40 Jahre Mitgliedschaft = 200,00 Euro
- 50 Jahre Mitgliedschaft = 250,00 Euro

(3) Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, den Feuerwehren und Personen, welche im besonderen Maße das Feuerwehrwesen fördern oder sich bei Einsätzen verdient gemacht haben, erhalten auf Vorschlag des Bürgermeisters die "Ehrenmedaille am Band der Stadt Kirchberg für Verdienste im Feuerwehrwesen" verliehen.

(4) Mit der Verleihung der Ehrungen gemäß Abs. 1 „60-jährige Mitgliedschaft“ und Abs. 3 sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

§ 17

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 24.11.1999 und die erste Änderungssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Kirchberg, den 28.02.2007



W. Becher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Satzung

über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) - Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg - vom 28.02.2007

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006



(SächsGVBl. S. 151) und Artikel 1 § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes ((SächsBRKG) im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 27.02.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Kirchberg

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

1.	Stadtwehrleiter	50,00 Euro/Monat
2.	Stellvertreter des Stadtwehrleiters	25,00 Euro/Monat
3.	Ortswehrleiter	30,00 Euro/Monat
4.	1. Stellvertreter des Ortswehrleiters	15,00 Euro/Monat
5.	2. Stellvertreter des Ortswehrleiters	15,00 Euro/Monat
6.	Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	10,00 Euro/Monat
7.	Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren	10,00 Euro/Monat
8.	Stadtjugendfeuerwehrwart	20,00 Euro/Monat
9.	Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	10,00 Euro/Monat

(2) Der Stadtwehrleiter sowie sein Stellvertreter erhalten für jede Ortsfeuerwehr einen Zuschlag von 2,50 Euro je Monat.

(3) Der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg erhält wegen des erhöhten Aufwandes einen Zuschlag von 15 Euro je Monat.

(4) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.

(5) Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter im vollen Umfange wahr, so erhält er für die Zeit ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung für Stellvertreter ist anzurechnen.

§ 2

Entschädigungsgrundsätze

(1) Die Entschädigung kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt oder seine Pflichten verletzt. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters.

(2) Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe usw.) abgegolten.

(3) Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechtes erstattet.

§ 3

Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 1 des jeweilig gültigen TVöD verlangen.

Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
(2) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 4

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Entschädigungen nach § 1 erfolgt zweimal im Jahr. 50 % der Entschädigung werden zum 30.06. und 50 % zum 30.12. für das laufende Jahr ausgezahlt.

(2) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstaussfall erfolgt 14 Tage nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Bestätigung durch den Stadtwehrleiter.

§ 5

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirchberg -Entschädigungssatzung Feuerwehr- vom 18.12.2001 außer Kraft.

Kirchberg, den 28.02.2007

W. Becher
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“



Bekanntmachung der Schießtage im Monat April 2007

Der Standorttätteste des Gebirgsjägerbataillons 571 gibt bekannt:

1. Rahmenschießzeiten

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2. Nutzung der Übungsräume StOÜbPl Schneeberg

Montag von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Freitag von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mögliche Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird auf nachfolgende Punkte hingewiesen: Beachtung der Grenz- und Warnschilder sowie der **roten Warnflaggen** für das Schießen und verschlossene Schranken des Standortübungsplatzes Schneeberg und der Standortschießanlage Schneeberg - Schießbahn Weißbach. Auf dem StOÜbPl und der StOSchAnl besteht generelles Betretungs-, Fahr- und Reitverbot für Privatpersonen; Ausnahmen regelt der Standorttätteste. Die Zufahrten zu dem StOÜbPl und der StOSchAnl sind grundsätzlich freizuhalten. Auf der Standortschießanlage Schneeberg - Schießbahn Weißbach (Hartmannsdorfer Forst) wird mit **scharfer** Munition geschossen, es besteht **Gefahr für Leib und Leben!** Das Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsarten ist verboten.

i. A. Butze
Standortfeldwebel

Bauamt wegen Umzug geschlossen

Das Bauamt der Stadtverwaltung ist in der Zeit vom **28.03.07 bis einschließlich 30.03.2007** wegen Umzug geschlossen. Bei dringenden Angelegenheiten kann im Bürgerbüro des Rathauses vorgesprochen werden.

Ab **02.04.2007** ist das Bauamt im 1. und 2. Obergeschoss des Altmarktflügels des Rathauses erreichbar.

Ausschusstermine im Monat April

Dienstag, 03.04.2007 Verwaltungs- u. Finanzausschuss
Dienstag, 10.04.2007 Technischer Ausschuss

Die Ausschusssitzungen beginnen jeweils 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen im und am Rathaus.

W. Becher
Bürgermeister

Reparaturen an der Straßenbeleuchtung

Sehr geehrte Einwohner, in der letzten Zeit gab es immer wieder Unstimmigkeiten wegen zu langer Ausfälle der Straßenbeleuchtung bei Defekten. Im gesamten Verwaltungsgebiet traten Probleme auf. Mit den Ausführungsfirmen wurden Gespräche geführt, um diesen Missstand zu beseitigen. Im Ergebnis dieser Gespräche wurde ein besserer Informationsfluss zwischen den Vertragspartnern bei eventuellen Zeitverzögerungen vereinbart. Neu und zeitverzögernd kam ab 2007 hinzu, dass bei allen Reparaturen an der Straßenbeleuchtung, genau wie bei Baumaßnahmen im Verkehrsraum, eine verkehrsrechtliche Anordnung/Verkehrsraumeinschränkung entsprechend § 45 StVO über die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt beantragt werden muss. Diese Anordnung bedeutet, neben zusätzlicher Kosten 46,00 EUR/Maßnahme, bei Nachbeantragung während der Genehmigungs-, Ausführungszeit 20,50 EUR, dass ein genehmigungsfähiger Verkehrszeichenplan, Umleitungsplan oder Signalplan einzureichen ist. Weiterhin wird eine Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Gemeinde oder Stadtverwaltung benötigt, bei Kreis- bzw. Staatsstraßen die Zustimmung des Straßenbauamtes. Zusätzlich muss ein genauer Lageplan die Arbeitsstelle kenntlich machen und den Umfang der Arbeiten erkennen lassen.

Grundsätzlich wird eine Bearbeitungszeit (Erarbeitung der Antragsunterlagen durch die beauftragte Reparaturfirma, Postwege, Bearbeitungszeit beim Landratsamt) von mindestens 14 Tagen, bei Großmaßnahmen von mindestens 3 Wochen veranschlagt. Eine direkte Beauftragung mit anschließender Ausführung der Reparatur ist nicht mehr möglich.

Die Instandsetzungsarbeiten defekter Straßenbeleuchtungsanlagen verzögern sich somit um den genannten, durch die Stadtverwaltung nicht beeinflussbaren Zeitraum. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Weck, Bauamt

Mitteilung des Ordnungsamtes: Hundetoiletten

Seit Oktober 2006 sind in Kirchberg an den Standorten Parkplatz altes Gaswerk, in der Clara-Zetkin-Straße in Höhe des städtischen Bauhofes und im Lutherplatz Behälter mit Tüten für Hundekot angebracht. Viele Hundehalter machen regen Gebrauch davon und wir bedanken uns bei diesen dafür. Leider gibt es jedoch noch einige Unbelehrbare und wir bitten alle Hundebesitzer, diese zur Benutzung der Hundekottüten aufzufordern. Mancher neigt leider dazu, bei diesbezüglichen Unzulänglichkeiten alle Hundehalter für die Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum verantwortlich zu machen.

D. Dix, Leiter Ordnungsamt

Nächster Redaktionsschluss: 30.03.2007
Nächster Erscheinungstag: 11.04.2007



Kurzberichte

zu den Jahreshauptversammlungen der Ortsfeuerwehren Leutersbach, Cunersdorf und Stangengrün

Die **OFw Leutersbach** führte am 24.02.2007 in der Fahrzeughalle ihre Jahreshauptversammlung für das Jahr 2006 durch. Nach dem Rechenschaftsbericht des Wehrleiters wurden Beförderungen und Auszeichnungen vorgenommen. Befördert wurden:

- Kamerad Thomas Haufe zum Feuerwehrmann
- Kameradin Waltraud Tautenhahn zur Hauptfeuerwehrfrau
- Kameradin Manuela Draheim zur Löschmeisterin
- Kamerad Gunter Haberstock, Kamerad Daniel Heisig und Kamerad Lutz Wagner zum Löschmeister

Für langjährige treue Dienste wurden mit dem Ehrenkreuz der Stadt Kirchberg ausgezeichnet:

- 20 Jahre – Kamerad Frank Leistner und Kamerad Lutz Wagner
- 50 Jahre – Kamerad Heinz Müller

Zusätzlich wurde dem Kameraden Heinz Müller das Ehrenkreuz für 50 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen verliehen.

Am 02.03.2007 führte die **OFw Cunersdorf** im Gerätehaus ihre Jahreshauptversammlung durch. Auch hier wurde die Arbeit des vergangenen Jahres durch den neu gewählten Wehrleiter im Rechenschaftsbericht noch einmal aufgezeigt. Die Beförderungen und Ehrungen werden jedoch erst zur Festsitzung anlässlich des 95-jährigen Bestehens der OFw Cunersdorf durchgeführt. Das Feuerwehrfest zu diesem Jubiläum findet vom 15. bis 17.06.2007 in Cunersdorf statt.

In der **OFw Stangengrün** wurde am 16.03.2007 die letzte Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren im Gerätehaus durchgeführt. Auch hier konnten verdiente Kameradinnen und Kameraden befördert und ausgezeichnet werden: Befördert wurden:

- Kamerad René Richter und Kamerad Marcel Hof zum Feuerwehrmann
- Kamerad Christian Ohl zum Löschmeister
- Kamerad Kai Freitag zum Hauptlöschmeister

Wie die Kameradinnen und Kameraden der anderen Ortsfeuerwehren haben diese Kameraden die erforderlichen Lehrgänge für die Beförderungen absolviert und mit Erfolg bestanden.

Für langjährige treue Dienste wurden mit dem Ehrenkreuz der Stadt Kirchberg ausgezeichnet:

- 20 Jahre – Kameradin Silvia Tschirschwitz
- 30 Jahre – Kamerad Dietmar Hirsing

Für die geleistete Arbeit gilt auch den Kameradinnen und Kameraden dieser 3 Ortsfeuerwehren mein Dank. Ich hoffe, dass die gute Zusammenarbeit in den kommenden Jahren fortgesetzt werden kann.

Ganz herzlich möchte ich mich bei unserem Bürgermeister, Herrn Wolfgang Becher, und dem Leiter des Ordnungsamtes, Herrn Detlef Dix, bedanken, die an den Jahreshauptversammlungen teilgenommen haben. Weiterhin haben an den Versammlungen der Landrat, Herr Otto, Frau Kerstin Nicolaus MdL, Stadträte, Ortsvorsteher, Vertreter der Presse und Ver-

treter des Kreisfeuerwehrverbandes sowie der Kreisbrandmeister Thomas Wende als Gäste teilgenommen. In den OFw Leutersbach und Stangengrün konnten auch Vertreter der Partnerwehren begrüßt werden. Für die Teilnahme möchte ich mich bedanken und hoffe, dass auch die kritischen Anregungen in den Rechenschaftsberichten für die zukünftige Arbeit Gehör gefunden haben.

Für die zukünftige Arbeit wünsche ich mir persönlich, dass die gute Unterstützung durch die Ämter (insbesondere das Landratsamt Zwickauer Land), die Ortsfeuerwehren und die Stadtverwaltung Kirchberg wie in den vergangenen Jahren aufrecht erhalten bleibt.

Matthias Schramm, Stadtwohrleiter

Trinkbrunnen für die Mittelschule „Dr. Theodor Neubauer“ gewonnen!

„Die Wasserwerke Zwickau spendieren 5 Trinkbrunnen für Schulen in der Region.“ - Dazu riefen sie eine Aktion ins Leben, sich durch kreative Ideen an einem Wettbewerb zu beteiligen. Die Schüler konnten zum Thema „Wasser und Wellen“ etwas gestalten, bauen oder zeichnen. Für die 5 Schulen mit den „spritzigsten Ideen“ gab es einen Trinkbrunnen. Die Schüler der Klasse 9b der Mittelschule „Dr. Theodor Neubauer“ Kirchberg waren von der Idee begeistert und gestalteten in einem Projekt Brunnen aus Ton. Mit viel Freude und Ideenreichtum entstanden vier Modelle, die zum Wettbewerb eingereicht wurden. Im Rahmen des Chemieunterrichts beteiligte sich die Klasse 8 ebenfalls am Wettbewerb. Sie fertigten zum Thema „Ohne Wasser geht nichts“ informative Wandzeitungen an.

Es hat sich also gelohnt: die **Mittelschule „Dr. Theodor Neubauer“ Kirchberg** war eine der **insgesamt 5 Preisträger bei der Trinkbrunnenaktion der Wasserwerke Zwickau.**



Insgesamt 10 Schulen (Mittelschulen und Gymnasien der Region) zeigten interessante Modelle und Projekte zum Thema: „Wasser. Die Quelle des Lebens“. Die Jury hatte keine leichte Wahl, weil sich alle teilnehmenden Schulen und Klassen gut präsentierten. Umso größer war die Freude darüber, dass unsere Brunnenmodelle aus Ton besonderen Anklang fanden. Die Klasse 9b erhielt außerdem für ihre Leistung einen Scheck in Höhe von 100 Euro für die Klassenkasse.



„Schottische Impressionen – die Speyside“ mit Whisky-Verkostung

Ein Reisevortrag über die Region Speyside im Nordosten Schottlands. Sie lernen nicht nur die Landschaften und Städte der Region kennen, sondern auch einige der berühmten Whisky-Destillieren. Dazu werden 6 typische Single Malt Whiskys aus der Speyside verkostet.

Termin: Donnerstag, 05.04.07 (Gründonnerstag), Beginn 19.00 Uhr, Veranstaltungsort: Pohlteichschänke Kirchberg, Unkostenbeitrag: 25 Euro

Anmeldungen bitte an: Volker Döhler, Tel. 037602 18541, IKB TRIALOG e. V., oder Pohlteichschänke, Tel. 037602 65466



Sprach-, Bildungs- und Beratungszentrum Zwickau e.V.

im Haus der Parität Kirchberg, Tel. 66509

Programm vom 2. bis 13. April 2007

Montag, 2.4.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden
- 10 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 1
- 10.30 Uhr Babymassage
- 13.30 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 2
- 14.45 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 3

Dienstag, 3.4.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden
- 9 Uhr Beratung Frau und Beruf
- 9 Uhr Frauentreff
- 10 Uhr Gymnastik für Osteoporosekranke
- 15 Uhr Wirbelsäulengymnastik für Frauen
- 16 Uhr Mutter-Kind-Turnen - Neuer Kurs!

Mittwoch, 4.4.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden
- 9 Uhr Korbflechten
- 9.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

Donnerstag, 5.4.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden
- 9 - 12 Uhr Kinderstube
- 9 Uhr Nähkurs für Anfänger
- 9.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff
- 13.30 -
- 15 Uhr Sprechst. Mieterschutzverein Zwickau

Dienstag, 10.4.

- 9 Uhr Second-Hand-Laden
- 9 Uhr Beratung Frau und Beruf
- 9 Uhr Frauentreff
- 10 Uhr Gymnastik für Osteoporosekranke
- 15 Uhr Wirbelsäulengymnastik für Frauen
- 16 Uhr Mutter-Kind-Turnen

Mittwoch, 11.4.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden
- 9.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

Donnerstag, 12.4.

- 9 - 16 Uhr Second-Hand-Laden
- 9 Uhr Nähkurs f. Anfänger
- 9 - 12 Uhr Kinderstube
- 9.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff
- 16 Uhr Klöppeln
- 16 Uhr SHG Menschen mit Ängsten u. Depressionen

Freitag, 13.4.

- 9 - 13 Uhr Second-Hand-Laden
- 9.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

Hinweis

Der Verband „Menschen mit Behinderungen e. V.“ Zwickau, Verwaltungszentrum, Haus 4, führt jede Woche Donnerstag, von 14.00 bis 16.00 Uhr, im Haus der Parität in Kirchberg, Tel. 037602/66509, eine Beratung für das Zwickauer Land durch. Beratung nur auf vorherige Anmeldung.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei

„Maria Königin des Friedens“ Kirchberg

Mittwoch, 28.03.07

- 16.00 Uhr Beichtgelegenheit
- 17.00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 01.04.07, Palmsonntag

- 09.00 Uhr Hl. Messe mit Palmweihe

Montag, 02.04.07

- 19.30 Uhr ökum. Kreuzweg

Dienstag, 03.04.07

- ab
- 14.30 Uhr Schülerbeichte

Mittwoch, 04.04.07

- keine Hl. Messe

Donnerstag, 05.04.07, Gründonnerstag

- 18.00 Uhr Hl. Messe, anschl. stille Anbetung
- 21.45 Uhr Komplet

Freitag, 06.04.07, Karfreitag

- 10.00 Uhr Kinderkreuzweg
- 15.00 Uhr Karfreitagsliturgie

Sonntag, 08.04.07, Ostersonntag

- 05.00 Uhr Auferstehungsfeier
- 10.00 Uhr Festamt

Montag, 09.04.07, Ostermontag

- 09.00 Uhr Hl. Messe; anschließend Ausfahrt der Minis nach Sendenhorst (bis 12.04.2007)

Mittwoch, 11.04.07

- keine Hl. Messe

Weitere aktuelle Meldungen und Berichte finden Sie auf unserer Homepage: www.maria-friedenskoenigin.de; E-Mail: info@maria-friedenskoenigin.de; Sie erreichen den Pfarrer, Br. Vitus, unter 0160-500 96 17.

Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Stangengrün

Pfarramt: Hirschfelder Str. 54; 08107 Kirchberg, OT Stangengrün; Tel.: 037606/37775;

E-Mail: kg.stangengruen@evlks.de

Gottesdienst: an jedem Sonntag 8.45 Uhr bzw. 10.15 Uhr
Sie sind in unserer Gemeinde herzlich willkommen!



Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Margarethenkirche Kirchberg

Donnerstag, 29.03.07

09.00 Uhr Mutti-Kind-Kreis

Freitag, 30.03.07

16.30 Uhr Schnitzkreis

19.00 Uhr Junge Gemeinde

19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonntag, 01.04.07, Palmarum

09.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 02.04.07

19.30 Uhr ökumen.Kreuzweggottesdienst in der röm.-kath. Kirche

Dienstag, 03.04.07

Keine Andacht!

Mittwoch, 04.04.07

10.30 Uhr Bibelstunde in der Parität

15.00 Uhr Frauendienst in Cunersdorf (Frau Schürer)

19.00 Uhr Junge Gemeinde

19.30 Uhr Posaunenchor

Donnerstag, 05.04.07, Gründonnerstag

19.00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Freitag, 06.04.07, Karfreitag

14.00 Uhr Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Sonnabend, 07.04.07

09.30 Uhr Gottesdienst Heim am Borberg

Sonntag, 08.04.07, Ostersonntag

09.00 Uhr Festgottesdienst

Dienstag, 10.04.07

Keine Andacht!

Mittwoch, 11.04.07

19.00 Uhr Junge Gemeinde

19.30 Uhr Posaunenchor

St. Katharinenkirche Burkersdorf

Donnerstag, 29.03.07

19.45 Uhr Bibelstunde

Donnerstag, 05.04.07

Keine Bibelstunde!

Freitag, 06.04.07, Karfreitag

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Montag, 09.04.07, Ostermontag

09.00 Uhr gemeinsamer Festgottesdienst mit dem Posaunenchor

Telefonseelsorge der Ökumenischen Kirchen ist ständig unter der Rufnummer 0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222 (zum Nulltarif) erreichbar. Das Kirchentaxi fährt jeweils 15 min. vor Gottesdienstbeginn ab der Goethestr. 3/5/7. Wir holen Sie auch gern von Ihrer Wohnung zum Gottesdienst mit dem PKW ab, wo dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, wenn Sie uns bis mittwochs vorher Ihren Wunsch mitteilen (Tel. Pfarramt 71 76).

Evang.-methodistische Kirche

Kirchberg, Altmarkt 11

Mittwoch, 28.03.07

19.00 Uhr Bibelstunde

Freitag, 30.03.07

19.30 Uhr Frauenkreis „AUFATMEN“

Sonnabend, 31.03.07

19.30 Uhr Hauskreis „im besten Alter“ bei Fam. Schnabel, Hartmannsdorf

Sonntag, 01.04.07

08.45 Uhr Gottesdienst

Montag, 02.04.07

19.00 Uhr ökumenischer Gesprächskreis in der röm.-kath. Kirche

Dienstag, 03.04.07

08.30 Uhr Andacht im Seniorenheim A.-Günther-Weg

15.00 Uhr Bibelstunde in Cunersdorf

Freitag, 06.04.07, Karfreitag

08.45 Uhr Gottesdienst mit heiligem Abendmahl

Sonntag, 08.04.07

07.30 Uhr Gottesdienst mit anschließendem Osterfrühstück

Regelmäßige Veranstaltungen:

jeden Montag 19.00 Uhr Bibelkurs für Einsteiger (nicht am 02.04.)

jeden Dienstag 19.00 Uhr Blau-Kreuz-Gruppe

jeden Donnerstag 19.00 Uhr Patientenandacht im

Krankenhaus Burkersd.;

19.45 Uhr Bibelstunde in Burkersd.

(nicht am 05.04.)

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde

Kirchberg, Brüdergemeinde, Bahnhofstr. 8

Mittwoch, 28.03.07

19.00 Uhr Bibelbetrachtung, Gebetsgemeinschaft

Samstag, 31.03.07

19.00 Uhr „Ceck Point“ Jugendgottesdienst im ehem. Touristenlager, Niedercrinitzer Str., Kbg.

Sonntag, 01.04.07, Palmsonntag

10.15 Uhr Festgottesdienst zum Palmsonntag

Freitag, 06.04.07, Karfreitag

10.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 07.04.07

19.00 Uhr Jugendstunde

Sonntag, 08.04.07, Ostersonntag

10.15 Uhr Verkündigung der Frohen Botschaft

10.15 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde

Wolfersgrün, Brüdergemeinde, Dorfstraße 24

Dienstag: 19.30 Uhr Bibelbetrachtung, Gebetsgemeinschaft

Sonntag: 10.00 Uhr Verkündigung der frohen Botschaft
10.00 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Landeskirchliche Gemeinschaft

Kirchberg, Bahnhofstraße 16

Sonntag: 14.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag: 19.30 Uhr Bibelstunde

Neuapostolische Kirche

Kirchberg, Altmarkt 7

Sonntag: 09.30 Uhr Gottesdienst